

Kanzlei Freber & Partner mbB

Interne Zusammenfassung aller wirtschaftlicher und steuerrechtlicher Maßnahmen auf einen Blick

Neben den allgegenwärtigen gesellschaftlichen Einschränkungen resultieren aus der Corona-Krise auch gravierende wirtschaftliche Konsequenzen. Diese stellen viele Unternehmen vor große Herausforderungen. Da es sich gerade in diesen Zeiten um viele Dinge gleichzeitig zu kümmern gilt und von Unternehmern somit ein Höchstmaß an Flexibilität und Organisationsvermögen in einer Flut an Informationen verlangt wird, soll dieser Artikel strukturiert aufzeigen, welche betriebswirtschaftlichen und steuerrechtlichen Möglichkeiten jetzt genutzt werden können, um die Corona-Pandemie auch finanziell bestmöglich zu überstehen.

I. Betriebswirtschaftliche Perspektive: Liquiditätsengpässe vermeiden

Die durch das Corona-Virus ausgelösten Umsatzeinbußen auf der einen Seite in Kombination mit verschiedensten Kosten auf der anderen bedeuten einen Liquiditätsabfluss. Da nicht exakt vorhergesagt werden kann, ab wann der negative Einfluss der Pandemie auf die Umsatzerlöse beendet sein wird, stellen Liquiditätsengpässe derzeit eine ernste Gefahr für Unternehmen dar. Glücklicherweise hat dies auch die Bundesregierung erkannt und eröffnet Unternehmen nie dagewesene Fördermöglichkeiten. Auch die Finanzverwaltungen bieten vielfältige Optionen zur Reduzierung der Steuerlast. Bevor diese nachfolgend aufgezeigt werden, soll kurz angesprochen werden, welche betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten unabhängig davon bereits zur Liquiditätsgewinnung genutzt werden können.

I.I: Bereits bestehende Darlehen:

1. Es empfiehlt sich, die Möglichkeit der Darlehensaussetzung zu überprüfen. Vollständig als Stundung oder eine vorübergehende Aussetzung der Tilgungsleistungen, sodass nur Zinszahlungen geleistet werden müssen.
2. Darüber hinaus kann geprüft werden, ob eine bestehende Kontokorrentkreditlinie erhöht werden kann, auch wenn aktuell noch kein Bedarf zu deren Nutzung besteht. Dies schafft vorbeugend ein weiteres Liquiditätspolster für zukünftige Entwicklungen.

I.II Aufnahme weiterer Darlehen:

1. KfW-Förderkredite:

Die Bundesregierung hat ein Milliarden-Hilfsprogramm für alle Unternehmen beschlossen, mit dem Unternehmen im Rahmen der Corona-Krise unterstützt werden sollen. Über die Hausbank des Unternehmens können KfW-Förderkredite aufgenommen werden, wobei die Voraussetzungen dazu massiv gelockert und die Konditionen erheblich verbessert wurden. So sind die Mindestanforderungen an die Kreditwürdigkeit eines Unternehmens, die normalerweise bei der Kreditvergabe der KfW gelten, deutlich reduziert. Zusätzlich übernimmt die KfW den Großteil der Haftung für diese Kredite, etwa 80% bis 90%, wofür der Bund garantiert. Dies soll die Kreditvergabe durch Banken und Sparkassen vereinfachen, denn eine direkte Beantragung bei der KfW ist nicht möglich. Dies hat unter anderem den Hintergrund, dass somit eine schnelle Auszahlung erreicht werden kann, da Prozesse wie eine Risikobewertung und Verarbeitung allein durch die Hausbank erfolgt. Darüber hinaus findet bis zu einer Kreditobergrenze von 3 Mio. EUR bis 10 Mio. EUR nur eine deutlich vereinfachte Prüfung statt.

Die KfW stellt verschiedene Kreditprogramme zur Verfügung. Diese dienen dazu, dass Unternehmen unabhängig von ihrer Größe und ihrem Alter davon profitieren können: Freiberufler, Selbständige und kleine Unternehmen ebenso wie mittelständische und große Unternehmen. Sie gelten ab sofort. Welches Kreditprogramm genau in Anspruch genommen werden kann, hängt vom Jahresumsatz und vom Alter des Unternehmens ab, wobei nachfolgend exemplarisch der Jahresumsatz bis 2 Milliarden Euro betrachtet wird.

Jahresumsatz bis 2 Milliarden Euro:

Sämtliche Unternehmen, die nicht mehr als 2 Milliarden Euro Umsatz im Jahr erwirtschaften, können einen KfW-Unternehmerkredit oder ERP-Gründerkredit beantragen.

Der KfW-Unternehmerkredit richtet sich an etablierte Unternehmen, die seit mindestens fünf Jahren bestehen, der KfW-Gründerkredit dagegen bezieht sich auf Unternehmen, welche noch keine fünf Jahre existieren.

Der Höchstbetrag für einen solchen Kredit liegt je Unternehmen (bzw. je Unternehmensgruppe) bei 200 Millionen Euro. Es werden für den Kredit verschiedene Laufzeiten von bis zu 5 Jahren angeboten. Mit diesem Kredit können alle laufenden Kosten wie z.B. Miete und Kaution für Büro- und Gewerberäume oder Personalkosten finanziert werden.

Diese Kredite können wie folgt beantragt werden:

1. **Suchen eines Finanzierungspartners:** Betroffene Unternehmen können einen solchen Kredit über ihre Hausbank oder einen anderen Finanzierungspartner beantragen. Eine Beantragung direkt bei der KfW ist jedoch nicht möglich. So können anstatt der eigenen Hausbank auch andere Geschäftsbanken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Direktbanken, Bausparkassen, Versicherungen oder Finanzvermittler mögliche Finanzierungspartner sein.
2. **Kredit beantragen:** Ist ein Finanzierungspartner gefunden, stellt dieser für das Unternehmen den Kreditantrag bei der KfW.
3. **Kreditantrag wird geprüft:** Die KfW prüft alle Unterlagen und entscheidet über die Kreditvergabe.
4. **Kreditvertrag abschließen und Liquidität erhalten:** Das Unternehmen schließt beim Finanzierungspartner den Kreditvertrag ab, danach werden die Mittel bereitgestellt.

2. ISB Bürgschaften:

Eine weitere Möglichkeit der Liquiditätsgewinnung stellt die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz mit Bürgschaften zur Verfügung. Bürgschaften über 2,5 Millionen Euro werden von der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) oder dem Land übernommen. Dabei ist der Höchstbetrag für ISB-Bürgschaften von derzeit 3,5 Millionen Euro auf 5 Millionen Euro erhöht und das Bearbeitungsverfahren deutlich vereinfacht worden. Bürgschaften ab 5 Millionen Euro werden auch weiterhin als Landesbürgschaften vergeben.

Bei kleineren Bürgschaften, welche von der Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz ausgegeben werden, wurde der Höchstbetrag außerdem von 1,25 Millionen auf 2,5 Millionen Euro erhöht. Darüber hinaus hat die Bürgschaftsbank die Möglichkeit, Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 Euro in einem vereinfachten Verfahren sehr kurzfristig und eigenständig als sogenannte Express-Bürgschaft zu treffen.

II. Steuerrechtliche Perspektive:

1. Steuerzahlungen aus dem Veranlagungszeitraum 2019:

Mithilfe einer steuerlichen Beratung kann geprüft werden, ob ihre noch zu entrichtenden Steuerzahlungen für das vergangene Jahr gesenkt werden können.

2. Steuerzahlungen für den Veranlagungszeitraum 2020:

2.1 Anträge auf Stundungen für bereits fällige Steuern stellen:

Die nachweislich unmittelbar und erheblich von der Corona-Pandemie betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern stellen. Dies betrifft Steuerzahlungen aus den Jahren 2018 und 2019.

2.2 Antragstellung auf Anpassung der Vorauszahlungen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer:

Darüber hinaus besteht in diesem Fall die Möglichkeit der Antragstellung auf Anpassung der Vorauszahlungen auf Einkommen- oder Körperschaftsteuer.

2.3 Antrag auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für die GeWSt-Vorauszahlungen:

Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31.12.2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für die Gewerbesteuervorauszahlung stellen.

2.4 Erleichterungen im Bezug auf Umsatzsteuer:

Zusätzlich sehen einige Landesfinanzbehörden nun auch Erleichterungen im Bereich der Umsatzsteuer vor. Dazu sollen bereits getätigte Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen auf Null herabgesetzt und dann erstattet werden. In Rheinland-Pfalz besteht diese Möglichkeit bisher noch nicht, es bleibt abzuwarten, ob die nächsten Tage dazu Stellung bezogen wird.

Hessen

In Hessen können bereits getätigte Sondervorauszahlungen der Umsatzsteuer auf formlosen Antrag kurzfristig zurückerstattet werden. Dabei werden die in 2020 bereits gezahlten Sondervorauszahlungen auf Antrag auf „Null“ herabgesetzt. Anschließend erhalten die Unternehmen die bereits gezahlte Steuervorauszahlung erstattet, sofern sie nicht mit anderen Zahllasten zu verrechnen ist. Der entsprechende Antrag kann formlosem oder über ELSTER gestellt werden.

III. Betriebsinterne Prozesse:

1. Unterstützung bei der Umsetzung von Homeoffice

Kleine und mittlere Unternehmen und Handwerksbetriebe können ab sofort finanzielle Unterstützung erhalten, wenn sie kurzfristig Homeoffice-Arbeitsplätze einrichten. Genauer werden bis zu 50 Prozent der Kosten einer unterstützenden Beratung durch ein vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie autorisiertes Beratungsunternehmen erstattet. Dieses Förderprogramm „go-digital“ sieht hierfür ein einfaches und unbürokratisches Verfahren vor.

Abgedeckt werden unterschiedliche Leistungen, von der individuellen Beratung bis hin zur Umsetzung der Homeoffice-Lösungen, wie beispielsweise der Einrichtung spezifischer Software und der Konfiguration existierender Hardware.

Um von dieser Förderung zu profitieren, müssen Unternehmen über eine entsprechende [Beraterlandkarte](#) ein entsprechendes regionales Beratungsunternehmen suchen und einen [Beratungsvertrag](#) mit diesem abschließen. Ab dann übernimmt das Beratungsunternehmen alle weiteren Schritte für die Unternehmen: von der Beantragung der Förderung über die Umsetzung passgenauer und sicherer Maßnahmen bis hin zur Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen.

Von dieser Förderung können rechtlich selbständige Unternehmen mit weniger als 100 Beschäftigten und einem Vorjahresumsatz oder einer Vorjahresbilanz von höchstens 20 Millionen Euro profitieren. Bei einem maximalen Beratertagesatz von 1.100 Euro beträgt der Förderumfang maximal 30 Tage.

2. Kurzarbeitergeld:

Wenn Unternehmen aufgrund der Corona-Pandemie Kurzarbeit anordnen und es dadurch zu Entgeltausfällen kommt, können betroffene Beschäftigte Kurzarbeitergeld erhalten. Diese Leistung muss vom Arbeitgeber beantragt werden, wobei die Beantragung aufgrund der aktuellen Situation vereinfacht wurde.

Betriebe, die Kurzarbeitergeld beantragen möchten, müssen die Kurzarbeit zuerst bei der zuständigen Agentur für Arbeit melden. Dazu muss der Bedarf für Kurzarbeitergeld gegenüber den Arbeitsagenturen mittels eines Formulars einmalig angezeigt werden. Die Formulare finden sich auf der Homepage der Bundesagentur und sind meist auch in der Lohnabrechnungssoftware enthalten.

Im Anschluss muss der Antrag auf Leistung des Kurzarbeitergeldes zunächst mittels der Lohnsoftware errechnet werden und dann von den Unternehmen zunächst ausgezahlt werden. Dieser Antrag ist in einfacher Ausfertigung bei der Agentur für Arbeit einzureichen.

Arbeitgeber können Kurzarbeitergeld nur für die Arbeitnehmer beantragen, die auch versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung sind. Das bedeutet Teilzeitbeschäftigte und Leiharbeiter können Kurzarbeitergeld erhalten. Keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben dagegen geringfügig Beschäftigte, Rentner, Bezieher von Krankengeld und Auszubildende.

Besonderheiten gelten für Mitarbeiter in Quarantäne. Diese haben nach § 56 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IFSG) einen Anspruch auf Entschädigung, der sich nach dem Verdienstaussfall bemisst (§ 56 Abs. 2 S. 1 IFSG).

Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem Netto-Entgeltausfall. Beschäftigte in Kurzarbeit erhalten grundsätzlich 60 Prozent des pauschalierten Netto-Entgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld 67 Prozent des ausgefallenen pauschalierten Netto-Entgelts. Soweit Arbeitszeit und damit auch Entgelt nicht vollständig entfallen, sondern lediglich reduziert werden, besteht nur ein anteiliger Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

Die Berechnung des Kurzarbeitergeldes erledigen die Lohnabrechnungsprogramme. Tabellen zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes finden sich auf der Website der Bundesagentur für Arbeit.

5. Betriebsinterne Prozesse optimieren:

1. Digitalisierung:

Gezwungenermaßen müssen aufgrund der aktuellen Situation viele Prozesse auf digitalem Wege statt persönlich erfolgen. Diese Gelegenheit kann dabei hervorragend genutzt werden zur Erprobung und Erweiterung digitaler Prozesse zur besseren Umsetzung in den Arbeitsalltag nach der Pandemie. Die heute gewonnenen und durchaus wertvollen Erfahrungen diesbezüglich können dann zukünftig sinnvoll eingesetzt werden.

2. Weiterbildungen über Online-Seminare und Kurse:

Auch wenn Präsenzs Schulungen und Seminare derzeit meist abgesagt bzw. verschoben werden, können Weiterbildungen von Online-Anbietern unverändert stattfinden. Somit können Unternehmer und deren Mitarbeiter weitere Kenntnisse gewinnen, die sich in Zeiten nach der Corona-Krise als wertvoll erweisen können.